

Gesellschaftervertrag für die Schüler-GmbH Hochstapler

§ 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma

- (1) Die Schüler-GmbH Hochstapler ist ein pädagogisches Projekt der Kleeblattschule Anklam.
Es ist Anliegen des Projektes, dass die Schülerinnen und Schüler praktisch in realitätsnahen wirtschaftlichen Zusammenhängen arbeiten. Und dabei Kompetenzen für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges von der Schule in den Beruf entwickeln und anwenden. Wie z.B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit.
- (2) Die Beziehungen zwischen Schule und Schülerfirma werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.
- (3) Die Schüler-GmbH bietet folgende Produkte/Dienstleistungen an:
 - Durchführung von Kletterangeboten am ZERUM im Auftrag des ZERUM's Ueckermünde.
 - Durchführung von Kletterangeboten an der Kleeblattschule
 - Durchführung von mobilen Kletterangeboten in der Region

Der Leistungsbereich kann erweitert werden.

§2 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital setzt sich bei Gründung der Schülerfirma aus den Gesellschafteranteilen zusammen. Ein Gesellschafteranteil beträgt 1,- Euro. Es ist nicht möglich, mehrere Gesellschafteranteile zu erwerben.
- (2) Jeder Gesellschafter zahlt binnen 2 Wochen seinen Anteil ein. Bei Aufnahme weiterer Gesellschafter ist jeweils der gleiche Betrag zu entrichten, das Stammkapital erhöht sich entsprechend.
- (3) Der Gesellschafteranteil verbleibt auch nach Ausscheiden des Gesellschafter/ der Gesellschafterin in der Schülerfirma.
- (4) Gesellschafteranteile sind nicht auf andere Personen übertragbar.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 4 Mitglieder der Gesellschaft

- (1) Es können nur Personen Gesellschafter/Gesellschafterin werden, die

- Schüler, Schülerinnen oder Pädagogen der Schule sind und
 - die gleichzeitig Mitarbeitende der Schülerfirma sind und
 - sich mit den in der Satzung aufgeführten Regelungen einverstanden erklären.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitarbeitender entscheidet die Geschäftsführung. Neu aufgenommene Mitarbeitende entrichten ihren Gesellschafteranteil und bekommen eine Kopie der Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der S-GmbH endet beim Verlassen der Schule, auf eigenen Wunsch unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen oder bei Ausschluss.
- Jedes Mitglied kann wegen grober Verletzungen der von ihm übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsführung.
- (4) Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, nach den Regeln der Satzung an ihrer Gestaltung mitzuwirken.
- (5) Jedes Mitglied der Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr/ihm übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Die von der Schüler-GmbH genutzten Räumlichkeiten müssen in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Gleiches gilt für die sich im Firmen- oder Schuleigentum befindlichen Gegenstände, technischen Geräte und Materialien. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursachenden haftbar gemacht.

§ 5 Aufbau der S-GmbH

a) Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung besteht aus allen Gesellschaftern und Gesellschafterinnen.

- (1) Sie hat folgende Aufgaben:
- a. Neuwahl oder jährliche Bestätigung der Geschäftsführung
 - b. Neuwahl oder jährliche Bestätigung der Projektbegleitung
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichts der Geschäftsführung mit Jahresbilanz
 - d. Entscheidung über die Verwendung des Gewinns
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Schülerfirma liegt, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind dazu einzuladen.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, muss eine neue

Gesellschafterversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß ihrer Gesellschafteranteile.
- (5) Die Geschäftsführung wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Wahlberechtigt sind alle GesellschafterInnen die SchülerInnen sind.
- (6) Die Projektbegleitung wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Wahlberechtigt sind alle GesellschafterInnen die Pädagogen sind.
- (7) Zur Verwendung des Gewinns legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag vor. Gewinne können verwendet werden für Investitionen, gemeinsame Ausflüge/ Unternehmungen, Spenden u.ä.. Eine Auszahlung von Gewinnanteilen oder Prämien ist nicht möglich.

b) Geschäftsführung

- (1) Die S-GmbH hat eine/ einen Geschäftsführerin/ Geschäftsführer und eine/ einen Vertreter.
- (2) Die Geschäftsführung organisiert und leitet alle die Gesellschaft betreffenden Maßnahmen gemäß § 1 (3) in Absprache mit der Projektbegleitung. Sie entscheidet über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, über finanzielle und personelle Angelegenheiten. Eine Auszahlung von Löhnen für Arbeiten während der Schulzeit ist nicht möglich.
- (3) Die Geschäftsführung ruft die Gesellschafterversammlung ein. Sie führt die Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter und ihrer Anteile.
- (4) Alle die Schülerfirma betreffenden Schriftstücke, die an Personen außerhalb der Firma gerichtet sind, müssen von mindestens einem Mitglied der Geschäftsführung und einem Mitglied der Projektbegleitung unterzeichnet werden.

c) Projektbegleitung

- (1) Die S-GmbH hat eine/ einen Projektbegleiterin/ Projektbegleiter und eine/ einen Vertreter.
- (2) *Die Projektbegleitung unterstützt und berät die Geschäftsführung.*
- (3) Alle die Schülerfirma betreffenden Schriftstücke, die an Personen außerhalb der Firma gerichtet sind, müssen von mindestens einem Mitglied der Geschäftsführung und einem Mitglied der Projektbegleitung unterzeichnet werden.
- (4) *Die Projektbegleitung verweigert eine Unterschrift nur, wenn es rechtliche Bedenken gibt, oder um erheblichen Schaden für die Schülerfirma abzuwenden.*

§ 6 Auflösung

- (1) Sollte die Arbeit der Schülerfirma eingestellt werden, wird diese zu einem konkreten Stichtag aufgelöst. Bis dahin erstellt die Geschäftsführung eine Abschlussbilanz samt Inventarliste über vorhandenes Vermögen. Außerdem erarbeitet sie einen Vorschlag zur Verwendung der Einlagen, Gelder und Güter.
- (2) Eine abschließende Gesellschafterversammlung entscheidet über diesen Vorschlag. Abschließend müssen die Partner der Kooperationsvereinbarung dem Verwendungsbeschluss zustimmen. Erst danach tritt dieser in Kraft.

§ 7 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am 09.11.2017 in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Ort / Datum / Unterschriften der Gründungsmitglieder

